Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **157 / 2017 vom 21.08.2017** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste / Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter/in: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	31.08.2017	Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	05.09.2017	Zur Vorberatung	☐	☒
Rat	07.09.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) – Heranziehung nach § 3 Abs. 2 des Aufnahmegesetzes durch Satzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schöningen lehnt die Heranziehung per Satzung ab.

Im Falle einer Heranziehung per Satzung mit einer vom Landkreis Helmstedt festgesetzten Pauschale von 1.000 € pro Asylbewerber wird die Stadt Schöningen ermächtigt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die in der Anlage beigefügten Schreiben werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Landkreis Helmstedt ist gem. des Aufnahmegesetzes für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Er hat die rechtlich legitimierte Möglichkeit, für diese Aufgaben die kreisangehörigen Kommunen heranzuziehen. Die daraus entstehenden Kosten für die Kommunen sind durch den Landkreis Helmstedt zu erstatten.

Der Landkreis hat von dieser Möglichkeit in den zurückliegenden Jahren per Heranziehungsvereinbarung Gebrauch gemacht.

Die Kostenerstattung für diese Heranziehung hierfür war jedoch nicht auskömmlich, so dass die kreisangehörigen Kommunen stets einen defizitären Teilhaushalt für die Asylbewerberbetreuung ausweisen.

Zwar werden Mieten und Nebenkosten vom Landkreis Helmstedt übernommen, jedoch oftmals NICHT im vollauskömmlichen Rahmen. So bleiben eine Vielzahl von Kosten im Asylbewerberbereich bei den Kommunen, die nicht durch den Landkreis Helmstedt übernommen werden. Anzuführen sind hierbei unter anderem Kosten für Müllentsorgung, überhöhte Stromkosten, Vandalismus, und vieles mehr.

Im Rahmen einer kreisweiten Abfrage im Jahr 2017 wurde deutlich, dass der bisherige Erstattungssatz vom Landkreis nicht auskömmlich war. In diversen Arbeitsgruppen und in Gesprächen zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und dem Landkreis wurde auf dieses Problem hingewiesen.

Die durchgeführte kreisweite Abfrage enthielt das Ergebnis, dass eine Kostendeckung erst bei einer Erstattung in Höhe von **1.717€ pro Asylbewerber pro Jahr** gewährleistet werden kann.

Der Landkreis Helmstedt erkennt jedoch diese Forderungen der Kommunen nicht in voller Höhe an und bietet lediglich einen Erstattungssatz in Höhe von 1.000€ pro Asylbewerber pro Jahr an.

Zudem ist geplant, die „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Heranziehung nach § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz“ nunmehr per SATZUNG (nicht mehr als Heranziehungsvereinbarung) den Kommunen zu übertragen.

Diese Satzung (als Anlage beigefügt) erhält eine Kostenerstattungspauschale von lediglich 1.000 €, s. § 3 Abs. 3.

Mittelverwendung

Die bisherigen Zahlungen vom Landkreis Helmstedt aus der Vereinbarung waren bei weitem nicht auskömmlich, um nicht erstattungsfähige Kosten zu decken. Der Teilhaushalt Asylbewerber war stets in erheblichem Maße defizitär.

Im Jahr 2017 wurde nach langen Verhandlungen eine pauschale Abgeltung von 1.000 € vom Landkreis Helmstedt pro Asylbewerber pro Jahr gewährt. Auch diese Kostenerstattung reicht nicht aus, um die hohen Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber, die soziale Betreuung und die Integration zu decken.

Mit den Mitteln aus der Heranziehungsvereinbarung wurde das Defizit für die Asylbewerber bei der Stadt Schöningen reduziert; entsprechende Aufwendungen wurden hiermit teilweise abgedeckt, jedoch niemals vollauskömmlich, s. o.

Eine Kostenpauschale von 1.717€, wie von den kreisangehörigen Kommunen gefordert, würde ausreichen, um die Defizite im Asylbewerberbereich in den Kommunen zu decken.

Da der Landkreis Helmstedt jedoch beabsichtigt, die kreisangehörigen Kommunen per Satzung lediglich (weiterhin) mit 1.000 € zu unterstützen, wird empfohlen, gegen diese Satzung den Rechtsweg zu bestreiten und die Stadt Schöningen hierfür zu ermächtigen.

Situation in Nachbarkommunen:

Die Kosten für die Unterbringung, soziale Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen stellt nicht nur die Stadt Schöningen vor große finanzielle Herausforderungen, sondern bedeutet für alle Kommunen einen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die Ausgangslagen sowie die Meinungsbilder in den Kommunen sind nahezu identisch:

Die Kostenerstattungen durch den Landkreis Helmstedt sind auch dort nicht ausreichend, die Kommunen bleiben in großer Anzahl auf den Kosten der oben genannten Situationen sitzen.

Eine auskömmliche Erstattung erfolgt nicht, so dass auch von dort die Rechtswegebeschreitung bei Heranziehung per Satzung anheimgestellt wird.

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

Anlagenverzeichnis

Übersicht Kostenerstattung vom Landkreis Helmstedt aus der bisherigen Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Schreiben vom Landkreis Helmstedt vom 07.07.2017

Satzungsentwurf vom Landkreis Helmstedt

Stellungnahme der Stadt Helmstedt zum Satzungsentwurf

Stellungnahme Stadt Schöningen / Dienstbereich Ordnungswesen zum Satzungsentwurf

Übersicht Zahlungen aus der "Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Erstattung persönlicher und sächlicher Verwaltungsausgaben

Jahr 2015	Erstattungs-betrag	Anzahl Asylbewerber
I. Quartal	2.808,65 €	65
II. Quartal	3.370,38 €	78
III. Quartal	4.796,31 €	111
IV. Quartal	5.617,30 €	130
2015 Gesamt	**16.592,64 €**	

zugrunde liegende Zuweisung pro Asylbewerber	43,21 €

Jahr 2016	Erstattungs-betrag	Anzahl Asylbewerber
I. Quartal	6.553,50 €	150
II. Quartal	6.597,19 €	151
III. Quartal	6.728,26 €	154
IV. Quartal	6.946,71 €	159
2016 Gesamt	**26.825,66 €**	

zugrunde liegende Zuweisung pro Asylbewerber	43,69 €

Jahr 2017	Erstattungs-betrag	Anzahl Asylbewerber
I. Quartal	6.342,05 €	143
	32.982,95 €	NACHZAHLUNG
II. Quartal	31.900,00 €	116
III. Quartal		
IV. Quartal		
2017 bisher	**71.225,00 €**	

zugrunde liegende Zuweisung pro Asylbewerber	275,00 €

LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Geschäftsbereich:
Soziales
Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstraße 28, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Lohse
E-Mail:
Rolf.Lohse@landkreis-helmstedt.de
Durchwahl: 05351/121-2460
Telefax: 05351/121-2601

Herren Hauptverwaltungsbeamte
der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
im Landkreis Helmstedt

Stadt Schöningen
Eing.: 13. Juli 2017

13/07/17

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
50-97-14/15

Datum
07.07.2017

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Heranziehung nach § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG)

Sehr geehrte Herren,

nach § 2 Abs. 3 AufnG können die Landkreise zur Durchführung des AsylbLG durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. Diese sind vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung zu hören.

Nachdem es trotz geführter Verhandlungen nicht gelungen ist, eine zuletzt für das Jahr 2017 getroffene Heranziehungslösung auch ab 2018 fortzusetzen beabsichtige ich, von der Heranziehungsmöglichkeit durch Satzung Gebrauch zu machen.

Ein Satzungsentwurf ist beigefügt. Hierzu erbitte ich bis zum 04.08.2017 Ihre Stellungnahme.

Die Befassung in den politischen Gremien des Landkreises ist im Anschluss daran vorgesehen. Danach werde ich Sie unaufgefordert unterrichten.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

(Hans Werner Schlichting)
Erster Kreisrat

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1
Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2
Umfang

(1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,

2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,

3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.

(3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.

(2) Kosten einer Erstausstattung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.

(3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.

(4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am in Kraft.

Helmstedt, den _____

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

_____
(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.

Von: Otto, Henning Konrad [mailto:H.K.Otto@stadt-helmstedt.de]
Gesendet: Freitag, 4. August 2017 22:37
An: sekretariat.vorstand2@landkreis-helmstedt.de
Cc: Hoppe, Alexander; R. Lohse
Betreff: Durchführung des AsylbLG, Heranziehung nach § 2 Abs. 3 Nds. AufnG, Ihr Schreiben vom 07.07.2017; hier: Stellungnahme der Städte u. Gemeinden

Sehr geehrter Herr Schlichting,

im Nachgang zu unserem gemeinsamen Gespräch mit dem Herrn Ministerpräsidenten am Rande der Landtagssitzung am 17.05.2017 in Hannover war uns in Aussicht gestellt worden, dass seitens der Staatskanzlei oder des MI zu der zwischen uns strittigen Frage der Kostenerstattung des Landkreises gegenüber den Gemeinden zum Ausgleich ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des AsylbLG eine Einschätzung der Rechtslage erfolgen werde.

Zwar hatte sich am 14. Juni Frau Botta-Biercamp (MI, Ref. 13) im Auftrag der Staatskanzlei dazu mit mir in Verbindung gesetzt, der ich am 04.07. die mir tags zuvor von Ihnen übermittelten Dateien aus der Kostenerhebung des NLT (NLT-Rundschreiben Nr. 183/2017; Ihr Schreiben vom 01.03.2017) zusenden und unsere unterschiedliche Rechtsauffassungen darstellen konnte; eine Einschätzung von dort liegt indessen bis heute nicht vor. Zuletzt habe ich gestern mit Frau Botta-Biercamp telefoniert. Sie habe einen Vermerk gefertigt, der allerdings noch nicht frei gegeben sei. Wenn die Freigabe erfolgt sei werde das MI aber wohl (nur) der Staatskanzlei berichten, von wo aus

dann eine Antwort erfolgen dürfte. Im Übrigen sei eine Bewertung der Abfrage des NLT seitens der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Uns könne sie nur empfehlen, den Leistungsumfang zu konkretisieren, den die Gemeinden durch die Heranziehung ausführen sollten. Die Frage der Kostenerstattung für die zu erbringenden Leistungen durch die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden sei schließlich allein zwischen Landkreis und Gemeinden zu klären. Das Land sei lediglich für die Kostenerstattung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig.

Vor diesem Hintergrund nehme ich für die Gemeinden des Landkreises Helmstedt, zur Fristwahrung zunächst auf diesem Wege, folgendermaßen Stellung:

Den vorliegenden Satzungsentwurf mit der in § 3 Abs. 3 vorgesehenen pauschalen Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG i.H.v. 1.000,- Euro / Person / Jahr lehne ich ab.

Zutreffend weist das AufnG die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu. Ausländerrecht ist verfassungsrechtlich ausschließlich staatliche Aufgabe und nicht dem kommunalen Wirkungskreis zugewiesen. Sofern der als untere staatliche Verwaltungsebene (nicht als kommunale Gebietskörperschaft!) zuständige Landkreis seine Gemeinden auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung seiner Aufgabe (§ 2 Abs. 1 AufnG) heranzieht, hat er bereits wegen des Konnexitätsgrundsatzes die den Gemeinden dadurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Diesem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz trägt die Bestimmung in § 2 Abs. 3 S. 2 AufnG Rechnung. Daher kann der Wortlaut grundsätzlich nur so zu verstanden werden, dass eine vollständige Erstattung der Aufwendungen geregelt werden muss. Da alle Kommunen des Landkreises Helmstedt sich in der Haushaltskonsolidierung befinden wäre es ihnen aber auch nicht ausnahmsweise gestattet, freiwillig die Durchführung einer fremden Aufgabe zu finanzieren.

Sofern der Landkreis Helmstedt die Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden erlassen sollte werden die Gemeinden dagegen den Rechtsweg beschreiten.

Der von den Gemeinden am 2. Mai d.J. angebotene einfache Mittelwert (ohne Gewichtung der jeweiligen Fallzahlen) aus den jeweils jährlich auf der Grundlage des NLT-Fragebogens ermittelten Aufwendungen aller Gemeinden (für 2016: 1.717,- Euro) bedeutet aus unserer Sicht ein äußerstes Entgegenkommen.

Sofern der Landkreis diese seinerzeit erörterte pauschale Berechnung der Kostenerstattung akzeptieren würde wären die Gemeinden bereit, eine neue Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis für die kommenden Jahre zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henning Konrad O t t o
Erster Stadtrat

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt
Festnetz: 0 53 51 - 17 2000
Telefax: 0 53 51 - 17 71 00
Mobilfunk: +49 172 - 920 18 72
E-mail: h.k.otto@stadt-helmstedt.de
Internet: http://www.stadt-helmstedt.de

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen

Landkreis Helmstedt
Sozialamt
Conringstraße 27 – 30
38350 Helmstedt

Fachbereich: Bürgerdienste
Zimmer-Nr.: 6
Bearbeitet von: Herrn Michael Ebert
Telefon: 05352/512-0
Durchwahl: 05352/512-155
Telefax: 05352/512-199
Internet: http://www.schoeningen.de
E-Mail: stadt@schoeningen.de

ab am:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | (bei Antwort bitte angeben) Zeichen: | Schöningen, 02.08.2017

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
hier: Anhörung zur beabsichtigten Heranziehung durch Satzung

Sehr geehrter Herr Schlichting,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 07.07.2017 hinsichtlich der Thematik zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Satzung dürfen wir anführen, dass wir dieser – bezugnehmend auf die Beratungen mit den Hauptverwaltungsbeamten – nicht zustimmen können.

Insbesondere die finanziellen Erstattungen im persönlichen und sachlichen Bereich der Verwaltungsaufwendungen von lediglich 1.000 € (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung) sind bekanntlicherweise gegenüber den heranzuziehenden Kommunen nicht auskömmlich. Unvorhersehbare und rechtlich unabweisbare Folgekosten wie beispielsweise Müllentsorgung, Vandalismusschäden, erhöhte Stromkosten, kurzzeitiger Leerstand, uvm. bedeuten für die herangezogenen Kommunen einen erheblichen finanziellen Mehraufwand.

Die nunmehr beabsichtigte Heranziehung per Satzung und ohne auskömmliche Kostenerstattung bedeutet daher auch ein langfristiges und stets defizitäres Teilbudget im Bereich der Asylbewerberunterbringung.

Es ist anzumerken, dass die Stadt Schöningen nur aufgrund der überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen, insbesondere durch den Flüchtlingshilfeverein, ein weitaus größeres Defizit in der Betreuung der Asylbewerber bisher verhindern konnte. Eine langfristige Fokussierung auf die ehrenamtliche Basis kann jedoch nicht als zielführend erachtet werden und darf nicht mit einer geringeren Kostenerstattung einhergehen.

Zudem bedeutet die in der Satzung beschriebene soziale Betreuung einen erheblichen verwaltungspraktischen Mehraufwand, der nicht unerhebliche Kosten verursacht. So frequentieren die Asylbewerber in oftmals umfangreichem Maße diverse Verwaltungsbereiche (Ordnungswesen, Einwohnermeldewesen, Finanzbereich, usw.). Die Inanspruchnahme der jeweiligen Mitarbeiter verursacht ebenfalls weiterführende Personalkosten, die es entsprechend zu erstatten gilt.

Die angemessene soziale Betreuung beinhaltet ferner auch eine verstärkte Inaugenscheinnahme der jeweiligen Unterkünfte, nicht zuletzt, um hierbei auch Folgekosten (z.B. unangemessenes Heizverhalten, Umgang im Bereich der Mülltrennung, usw.) zu vermeiden. Die Asylbewerber der Stadt Schöningen werden nicht zuletzt zur Förderung der Integration dezentral in Wohnungen untergebracht. Mittlerweile bestehen hierfür rund 60 Mietverhältnisse im Stadtgebiet. Der damit einhergehende Personal- und Kontrollaufwand sowie die daraus resultierenden Kosten gilt es ebenfalls, landkreisseitig zu tragen, welches mit der bisherigen Erstattungspraxis jedoch nicht annähernd möglich erscheint.

Die bisherige Erstattungshöhe ist zur Deckung dieser Aufgabenbereiche schlichtweg nicht ansatzweise ausreichend, so dass eine Erhöhung der Kostenerstattung unumgänglich ist. Aufgrund der übertragenen Aufgabenwahrnehmung wird daher nach wie vor eine vollumfängliche Kostenerstattung der in Rede stehenden 1.717€ pro Asylbewerber gefordert.

Eine Überprüfung des Erstattungsumfanges gilt es zudem im angemessenen Rahmen zu evaluieren.

In der vorliegenden Form kann dem übersandten Satzungsentwurf daher nicht zugestimmt werden.

Befremdlich empfinden wir den Zeitpunkt zur Gegenäußerung im Rahmen der Sommerferien und die damit einhergehende kurze Rückmeldefrist. Eine Beteiligung der politischen Gremien konnte in dieser kurzen Zeitspanne nicht erfolgen. Die Ratsmitglieder der Stadt Schöningen erhalten daher einen Abdruck dieser Stellungnahme ebenfalls bereits zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

K. Bock
(Städt. Direktor)

13.1, 02.08.17

2) z. Vg.